

Änderung des Gesetzes über Beurkundung und Beglaubigung

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS III B/3/1, Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die öffentliche Beurkundung ist den Rechtsanwälten, dem Grundbuchverwalter und seinen Stellvertretern sowie den Gemeindeschreibern und deren Stellvertretern vorbehalten.

⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt und endet mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Art. 10 Abs. 2 (neu)

² Die Urkundsperson ist befugt, elektronische Ausfertigungen der von ihr erteilten öffentlichen Urkunden zu erstellen.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Vornahme von Beglaubigungen sind die Rechtsanwälte, Grundbuchverwalter und deren Stellvertreter sowie die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter, die Fachstelle Erbschaft, die Staatskanzlei sowie die von den Gerichten und den Gemeinden bezeichneten Mitarbeiter zuständig.

Art. 28 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Beglaubigungsperson ist befugt, die Übereinstimmung der von ihr erstellten elektronischen Kopie mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen.

Art. 29 Abs. 3 (neu)

³ Die jeweils nach kantonalem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde erteilt Personen mit der Befähigung der Beurkundung und Beglaubigung die für ihren Eintrag in das Schweizerische Register der Urkundspersonen erforderliche Ermächtigung.

Art. 38 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Rechtsanwälte, welche am 1. Januar 2008 im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen waren, sind ohne eine Eignungsprüfung abzulegen weiterhin zur Beurkundung befugt.

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.